

Kommission
für Pferdeleistungsprüfungen
Weser-Ems
Heidewinkel 8
49377 Vechta

Antrag auf Startgenehmigung im Ausland

(vgl. umseitige Durchführungsbestimmungen zu § 38 LPO)

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ **Fax:** _____ **E-Mail:** _____

Verein: _____ **Leistungsklasse:** _____

eine Starterlaubnis zur Teilnahme an folgender PLS

Ort: _____ **Nation** _____ **Datum:** _____

für nachfolgend aufgeführte Prüfungen (Dressur/Springen/Kategorie/Klasse etc.)

- Einladung des Veranstalters
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Verrechnungsscheck über die Gebühr in Höhe von 20,00 DM liegt bei.
- Reiter-Nennscheck

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Startgenehmigung wird hiermit wie beantragt bzw. mit folgendenden Auflagen erteilt:

Datum: _____ Unterschrift/Stempel LK: _____

Durchführungsbestimmungen zu § 38

Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland

Für die Erfolgsanrechnung von nationalen LP im Ausland ist Folgendes zu beachten:

- 1.) Gemäß §§ 1.2 bzw. 20.1 LPO ist der Besitz eines gültigen Reit- bzw. Fahrausweises erforderlich.
- 2.) Gemäß § 63.3.3 LPO muss für die Teilnahme an nationalen LP im Ausland eine schriftliche Startgenehmigung der FN (für LP = Kat. A) bzw. der zuständigen LK (für LP = Kat. B) vorliegen. Für die Erteilung einer Startgenehmigung muss frühzeitig eine Kopie der genehmigten Ausschreibung bei FN bzw. LK vorliegen. Die Erteilung einer Startgenehmigung ist gebührenpflichtig: vgl. Gebührenordnung FN.
- 3.) Bis 4 Wochen nach der Veranstaltung müssen die offiziellen, vom Veranstalter unterschriebenen Ergebnislisten der betreffenden Prüfungen – bei LP = Kat. B über die Landeskommissionen – mit folgenden Angaben bei der FN vorliegen:
 - Eintrags-Nummer der platzierten Pferde/Ponys
 - Platzierung und ausgeschütteter Geldpreis in EURO
 - bei Springprüfungen: Strafpunkte/Zeit
 - bei Dressurprüfungen: Wertnote bzw. Punktsomme/erreichte Prozentzahl
sofern Dressuraufgaben der FEI geritten wurden, werden Erfolge in diesen nur angerechnet, wenn die Prüfung von mind. drei Richtern bewertet wurde.